



**Gerichte des
Kantons
Basel-Landschaft**

Vorlage an den Landrat

**betreffend Erhöhung des Gesamtpensums der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts
Basel-Landschaft von 170% auf 200%**

2020/614

vom 16. November 2020

1. Übersicht

Gemäss § 2 Abs. 2bis des Dekrets vom 22. Februar 2001 zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD; SGS 170.1) besteht die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170% und insgesamt 6 Richterinnen und Richtern. Mit dieser Vorlage wird bezweckt, das Gesamtpensum für die beiden Präsidien mittels Änderung von § 2 Abs. 2bis GOD von 170% auf 200% zu erhöhen.

Bereits mit der Landratsvorlage 2019/286 vom 23. April 2019 wurde beantragt, das Gesamtpensum der Präsidien der Abteilung Strafrecht von 170% auf 200% befristet bis zum Ende der laufenden Amtsperiode zu erhöhen. Dabei wurde dargelegt, die Geschäftsleitung der Gerichte werde die Auswirkungen der befristeten Pensenerhöhung evaluieren und je nach den konkreten Ergebnissen entweder auf deren Fortsetzung verzichten oder aber dem Landrat eine ordentliche Pensenerweiterung vorschlagen. Mit Landratsbeschluss vom 27. Juni 2019 wurde diesem Begehren, befristet bis zum 31. Dezember 2020, stattgegeben.

Nach eingehender Evaluation der seit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) per 1. Januar 2011 vollzogenen Entwicklungen sowie nach sorgfältiger Analyse der mit der befristeten Pensenerhöhung gemachten Auswirkungen sehen sich die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft in der Verantwortung und Pflicht, nunmehr eine definitive Weitergeltung der vom Landrat bis Ende 2020 beschlossenen Erhöhung des präsidialen Gesamtpensums zu beantragen. Hauptgründe bilden die deutliche Zunahme der Strafverfahren mit komplexer Fallstruktur (sowohl bezüglich Aktenumfang als auch in rechtlicher Hinsicht) sowie der Umstand, dass die Anforderungen an das Beschleunigungsgebot (insbesondere in Haftfällen mit engen gesetzlichen Fristen) sowie die gesetzlichen Begründungsfristen zufolge der nach wie vor hohen Arbeitsbelastung nicht im strafgesetzlich erforderlichen Ausmass eingehalten werden können. Dabei wurde die Geschäftslast der letzten 10 Jahre seit der Inkraftsetzung der StPO sowie insbesondere die Entwicklung seit 2015 beobachtet.

Nachdem der Landrat die befristete Erhöhung des präsidialen Gesamtpensums insbesondere mit Blick auf die Mehrbelastung durch den Fallkomplex "Dojo" bewilligt hat, belegen die gewonnenen Erkenntnisse, namentlich seit Abschluss des Fallkomplexes "Dojo", dass die zusätzlichen 30 Stellenprozente zwingend auf Dauer benötigt werden, um die Rechtskonformität sowie die gebotene Effizienz der zweiten Gerichtsinstanz in Strafsachen sicherzustellen. Namentlich erscheint es nicht angezeigt, mit diesem Antrag den Beginn der nächsten Amtsperiode per 1. April 2022 abzuwarten, weil dadurch die mit der befristeten Pensenerhöhung realisierten Errungenschaften und Entlastungen kurzerhand wieder verloren gehen würden. Vor allem aber würde sich dadurch die aktuell nicht weiter verantwortbare Situation weiter verschärfen.

1.1. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen	4
2.4.	Finanzielle Auswirkungen	9
3.	Anträge und Beschluss	10

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft besteht seit ihrer Schaffung per 1. Januar 2011 gemäss § 2 Abs. 2bis GOD aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170%. Das definierte Gesamtpensum von 170% basiert auf der Landratsvorlage 2008/148 vom 3. Juni 2008 betreffend Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und Verfassungsänderung, welche noch davon ausging, dass die Beschwerdeinstanz rund 200 Fälle pro Jahr behandeln werde (S. 27, 30), wofür ein Präsidialpensum von 70% ausgeschieden wurde (S. 62). Dabei hegte man die Vorstellung, dass ein Präsidium mit einem Beschäftigungsgrad von 100% sämtliche Berufungen und eines mit einem Pensum von 70% alle Beschwerden zu beurteilen vermag.

Die damals zugrunde gelegten Zahlen haben sich rückblickend indes als unrealistisch erwiesen. Zunächst muss konstatiert werden, dass sämtliche in der Landratsvorlage enthaltenen Überlegungen bereits einige Jahre vor dem Inkrafttreten der StPO ohne Praxisbezug sowie als blosser Hypothesen angestellt worden sind. Auch waren die massgebenden prozessualen Anforderungen des Bundesgerichts zu diesem Zeitpunkt naturgemäss völlig unbekannt. Überdies wurde im Rahmen der damaligen Auslegeordnung übersehen, dass sich die Appellationen und Beschwerden gestützt auf die frühere basellandschaftliche Strafprozessordnung in Bezug auf die Komplexität und den Behandlungsaufwand keinesfalls mit den Berufungen und Beschwerden gemäss der aktuell geltenden StPO vergleichen lassen. Zudem nimmt die betreffende Landratsvorlage bei der Pensenberechnung einzig auf die Berufungen und Beschwerden Bezug, blendet jedoch die quantitativ ebenfalls massgebend ins Gewicht fallenden Diversa-Fälle (2011: 38; 2012: 39; 2018: 75, 2019: 70) vollständig aus. Darunter fallen jeweils anspruchsvolle und zeitlich aufwändige Fälle wie etwa Revisionsgesuche, Ausstandsbegehren oder Exequaturverfahren.

2.2. Ziel der Vorlage

Das Ziel dieser Vorlage besteht darin, das Funktionieren einer effizienten und rasch handelnden Strafjustiz auch der zweiten Gerichtsinstanz zu garantieren, damit die anstehenden Fälle unter Beachtung des Beschleunigungsgebots sowie der gesetzlich stipulierten Begründungsfristen sorgfältig und zeitgerecht behandelt werden können. Es ist zu unterstreichen, dass eine beförderliche Behandlung der Berufungsverfahren einerseits im Interesse der Beschuldigten liegt, da sich ein Strafverfahren in verschiedenster Hinsicht erheblich belastend für diese auswirkt. Dies gilt umso mehr, wenn sich die beschuldigte Person in Haft befindet, sie sich mit besonders schwerwiegenden Vorwürfen konfrontiert sieht, oder wenn es sich um Jugendliche handelt. Andererseits haben auch die Geschädigten und Opfer Anspruch auf eine speditive Verfahrensabwicklung, namentlich bei Delikten gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität oder bei häuslicher Gewalt. Bei den Beschwerdeverfahren kommt eine Beschleunigung vor allem dem Vorverfahren zugute, welches durch die Polizei sowie die Staats- und Jugendanwaltschaft geführt wird. Diese sind auf eine rasche Behandlung der Beschwerden dringend angewiesen, weil sie ohne rechtzeitigen Entscheid der Beschwerdeinstanz ihre Verfahren jeweils nicht vorantreiben oder abschliessen können (z.B. bei Fragen im Zusammenhang mit der Gültigkeit von Durchsuchungen und Beschlagnahmen oder mit der Verwertbarkeit von erlangten Beweisen). Ferner können Beschwerdeverfahren auch die Anordnung von stationären Massnahmen oder gar Verwahrungen sowie die Geltendmachung der Rechtsverzögerung beinhalten, sodass eine beförderliche Abwicklung für den Beschuldigten augenscheinlich von enormer Bedeutung ist.

2.3. Erläuterungen

Zur inhaltlichen Begründung des Antrages im Einzelnen sind die folgenden Umstände ins Feld zu führen:

a. *Gesetzliche Begründungsfristen*

Eine Besonderheit der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts seit dem Inkrafttreten der StPO ergibt sich aus dem Umstand, dass nunmehr von Bundesrechts wegen verbindliche Fristen für die Erstellung der schriftlich begründeten Urteile beachtet werden müssen. Gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO muss das Gericht das begründete Urteil den Parteien innert 60 Tagen, ausnahmsweise innert 90 Tagen, zustellen. Nach Lehre und Rechtsprechung darf die Frist von 90 Tagen "einzig in besonders stoffreichen und komplexen, d.h. ausserordentlichen Fällen" zur Anwendung kommen (so statt vieler: SARARARD ARQUINT, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 84 N 9). Die Nichteinhaltung dieser Frist kann als Verletzung des in Art. 5 StPO verankerten Beschleunigungsgebots qualifiziert werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_ 891/2017 vom 20. Dezember 2017).

Aus einer durchgeführten Erhebung ergibt sich, dass die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts seit mehreren Jahren selbst die 90-tägige Frist, welche nur für besonders komplexe Ausnahmefälle vorgesehen ist, in der grossen Mehrzahl der materiellen Entscheide nicht mehr einhalten kann. Zu Beginn der Einführung der StPO wurde die gesetzliche Maximalfrist von 90 Tagen in 28% (2012) und in 19% (2013) der Fälle nicht eingehalten. Demgegenüber konnte die Frist im Jahr 2018 in 79% der Fälle und 2019 in 73% der Fälle nicht realisiert werden, trotz jeweils enormer Anstrengungen seitens der Präsidien sowie der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. Im laufenden Jahr wurde die gesetzliche Begründungsfrist in 69% der materiellen Entscheide nicht eingehalten (Stand per 30. September 2020), wobei allerdings zu beachten ist, dass seitens des Strafgerichts als Vorinstanz und der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts als Berufungsinstanz etliche Hauptverhandlungen zufolge der Corona-Pandemie ausgesetzt werden mussten, ansonsten würde die massgebende Quote für das Jahr 2020 nochmals bedeutend höher ausfallen. Die dokumentierte Nicht-Einhaltung der gesetzlichen Begründungsfrist ist namentlich in Fällen, bei denen sich die beschuldigte Person in Haft befindet, nicht länger zu verantworten.

Die dargestellte unbefriedigende Situation hängt eng mit der Überlastung der Präsidien zusammen. Denn vielmals kommen die Präsidien aus Zeitnot schlicht nicht dazu, die vorgelegten Fragen und Urteilsentwürfe der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mit der gebotenen Sorgfalt und Seriosität zeitnah zu bearbeiten, woraus aufgrund des "Flaschenhals"-Prinzips substantielle Verzögerungen resultieren, welche massgeblich dazu beitragen, dass die Fristen nicht eingehalten werden können. Steht den Präsidien indes genügend Zeit für die Vor- und Nachbesprechung der Fälle mit den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie für die rasche Bearbeitung deren Urteilsentwürfe zur Verfügung, so bietet dieser Umstand Gewähr dafür, dass die Fallansetzung, die Gerichtsverhandlung sowie vor allem die Urteilsbegründung speditiver abgewickelt werden können.

b. *Beschleunigungsgebot, insbesondere in Haftfällen*

Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne begründete Verzögerung zum Abschluss. Befindet sich eine beschuldigte Person in Haft, so gilt das Beschleunigungsgebot in qualifizierter Weise (vgl. Art. 5 Abs. 2 StPO). Entsprechend diesen Grundsätzen werden den Präsidien der Beschwerdeinstanz und des Berufungsgerichts in mehreren Bereichen von Gesetzes wegen eng definierte Fristen für die Entscheidung angesetzt (vgl. als Beispiele etwa Art. 231 Abs. 2 StPO: 5 Tage; Art. 232 Abs. 2 StPO: 48 Stunden; Art. 233 StPO: 5 Tage). Dazu kommt, dass das Bundesgericht vermehrt darauf drängt,

Haftprüfungsverfahren kontradiktorisch und vor allem mündlich durchzuführen (Urteil des Bundesgerichts 1B_53/2018 vom 15. Februar 2018). Sodann wird dem zweitinstanzlichen Präsidium im Falle der Freilassung einer beschuldigten Person durch das Zwangsmassnahmengericht bei Einlegung eines Rechtsmittels seitens der Staatsanwaltschaft gerade einmal ein Zeitfenster von "einigen Stunden" für den Erlass einer superprovisorischen Verfügung zugestanden (vgl. grundlegend die Urteile des Bundesgerichts 1B_273/2011 vom 31. August 2011 und 1B_442/2011 vom 4. Januar 2012).

Zudem gilt der strafprozessuale Grundsatz, wonach die Untersuchungs- und Sicherheitshaft nur so lange erstreckt werden darf, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe zur konkret zu erwartenden Freiheitsstrafe rückt, wobei die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe eine relevante Richtschnur bildet. In Fällen, in denen die Untersuchungs- und Sicherheitshaft nahe an die durch das erstinstanzliche Gericht ausgesprochene, aber noch nicht rechtskräftige Freiheitsstrafe herankommt, müssen daher die zweitinstanzlichen Hauptverhandlungen ausserordentlich rasch durchgeführt werden, was im Übrigen auch bei den Landesverweisungen Geltung hat. Das Bundesgericht verlangt diesbezüglich eine Beurteilung der Berufung innerhalb von 3 Monaten (Urteil des Bundesgerichts 1B_357/2020 vom 22. Juli 2020). Erweist sich eine Untersuchungs- und Sicherheitshaft bzw. die Verfahrensdauer als zu lange, so drohen entsprechende Entschädigungsforderungen auf den Kanton zuzukommen. Überdies ist an die Konsequenz der teilweise deutlichen Strafmilderung zu denken, und zwar selbst bei der Verurteilung zu langjährigen Freiheitsstrafen. Ebenso ergeben sich daraus Komplikationen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit im Raume stehenden Landesverweisungen.

Die heutige Arbeitslast verunmöglicht es jedoch den Präsidien, diese gesetzlichen Vorgaben mit dem aktuellen Gesamtpensum zu erfüllen. Verschärft zeigt sich die Situation, wenn eines der Präsidien beispielsweise wegen Gerichtsverhandlungen, externen Sitzungen, Militärdienste, Krankheit oder Ferien büroabwesend ist, weil das Bundesgericht in einem die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts betreffenden Fall festgehalten hat, die Auswechslung eines einmal in der Sache befassten Instruktionsrichters sei nur aus besonderen, im Einzelnen nachzuweisenden objektiven Gründe gestattet (Urteil des Bundesgerichts 1B_311/2016 vom 10. Oktober 2016). Die strengen zeitlichen Vorgaben der StPO sowie die rigiden bundesgerichtlichen Anforderungen machen es daher unumgänglich, dass sich die beiden Präsidien jederzeit flächendeckend vertreten können, selbst an Feiertagen. Diese ohnehin schwierige Ausgangslage wird durch die nachfolgend zu erörternde Ausstandsproblematik nochmals verschärft.

c. Verfahrensdauer

Die vorher skizzierte Problematik hinsichtlich der Verletzung der gesetzlichen Begründungsfristen sowie der Verletzung des Beschleunigungsgebots ist an der Tatsache abzulesen, dass sich die Verfahrensdauer in der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts seit dem Inkrafttreten der StPO klar erhöht hat. Zu Beginn der Einführung der StPO lag die Verfahrensdauer bei den Beschwerden bei 83 Tagen (2012) bzw. 76 Tagen (2013) bis zum Versand des schriftlich begründeten Entscheids (Amtsbericht 2012 und Amtsbericht 2013, jeweils S. 46). Diese Verfahrensdauer hat sich nunmehr auf 115 Tage (2018) bzw. 126 Tage (2019) verlängert (Amtsbericht 2018 und Amtsbericht 2019, jeweils S. 50). Bei den Berufungen lag die Verfahrensdauer am Anfang der Inkraftsetzung der StPO bei 170 Tagen (2012) bzw. 145 Tagen (2013) bis zum Versand des schriftlich begründeten Urteils (Amtsbericht 2012 und Amtsbericht 2013, jeweils S. 46). Hier hat sich die Verfahrensdauer nunmehr auf 217 Tage (2018) bzw. 258 Tage (2019) erhöht (Amtsbericht 2018 und Amtsbericht 2019, jeweils S. 50).

Entsprechend dauerten im Jahre 2012 von den Beschwerden nur gerade 0.5% der Fälle länger als 6 Monate, im Jahre 2013 waren es 0.6% der Fälle (Amtsbericht 2012, S. 48; Amtsbericht 2013, S.

47). Demgegenüber wiesen im Jahre 2018 10% der Beschwerdefälle eine längere Verfahrensdauer als 6 Monate auf, im Jahre 2019 waren es 16% (Amtsbericht 2018 und Amtsbericht 2019, jeweils S. 51). Im Jahre 2012 dauerten von den Berufungen bloss 4% der Fälle über 1 Jahr, 2013 waren es 3% der Fälle (Amtsbericht 2012, S. 48; Amtsbericht 2013, S. 47). Demgegenüber wiesen im Jahr 2018 18% der Berufungsfälle eine längere Verfahrensdauer als 1 Jahr auf, 2019 sogar 27% der Berufungsfälle (Amtsbericht 2018 und Amtsbericht 2019, jeweils S. 51).

d. Ausstandsproblematik

Die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts umfasst sowohl die Beschwerdeinstanz (Art. 20 StPO, Art. 393 ff. StPO) als auch das Berufungsgericht (Art. 21 StPO, Art. 398 ff. StPO). Im Unterschied zu anderen Kantonen erfolgte somit im Kanton Basel-Landschaft bewusst keine Aufteilung dieser beiden zweitinstanzlichen Gerichtsbehörden. Dieser Entscheid hat sich organisatorisch und kostenmässig sehr bewährt, verlangt jedoch von Gesetzes wegen die Beachtung, dass wer als Mitglied der Beschwerdeinstanz tätig geworden ist, im gleichen Fall nicht als Mitglied des Berufungsgerichts wirken kann (Art. 21 Abs. 2 StPO). Folglich kommt es regelmässig vor, dass sich von den beiden Präsidien eines im Ausstand befindet, sodass das jeweils andere Präsidium unverzügliche prozessuale Anordnungen treffen oder materielle Entscheide fällen muss. Ist aber eines der Präsidien nur in einem Pensum von 70% tätig, ergeben sich zwangsläufig erhebliche Problemlagen sowie zeitliche Verzögerungen. Diese stehen wiederum im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot, welches insbesondere dann qualifiziert zur Geltung gelangt, wenn sich eine beschuldigte Person in Haft befindet.

Zusätzlich erschwert wird die Situation durch die bereits dargelegte bundesgerichtliche Vorgabe, wonach die Auswechslung eines einmal in der Strafsache befassten Instruktionsrichters nur aus besonderen, im Einzelnen nachzuweisenden objektiven Gründen gestattet ist (BGer 1B_311/2016 vom 10. Oktober 2016). Bei einem Gesamtpensum von 170% hätte dies zur Konsequenz, dass die Anordnungen des Bundesgerichts in dringenden Haftsachen nur durch einen teilweisen Dauerpikett des betroffenen Präsidiums einzuhalten wären, was in der Realität nicht machbar ist.

e. Erhöhte bundesgerichtliche Anforderungen an das Berufungsverfahren

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung des Berufungsverfahrens hat das Bundesgericht in den letzten Jahren die Anforderungen insofern laufend verschärft, als es auch dem Berufungsgericht die explizite Pflicht auferlegt, bei der Beweisführung und Sachverhaltsermittlung "zwingend eine aktive Rolle" wahrzunehmen und sich zur Erforschung der Wahrheit "aller denkbaren Beweismittel" in den Schranken des Rechts zu bedienen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1330/2017 vom 10. Januar 2019 und 1B_1189/2018 vom 12. September 2019). Daraus folgert das Bundesgericht, dass auch die Rechtsmittelinstanz jedes Beweismittel zwingend abzunehmen hat, wenn deren unmittelbare Kenntnis für die Urteilsfällung notwendig ist, was insbesondere bei "Aussage gegen Aussage"-Konstellationen gilt (Urteil des Bundesgerichts 6B_145/2018 vom 21. März 2019), wobei das allfällige Einverständnis der Parteien zur Durchführung des schriftlichen Berufungsverfahrens nichts daran zu ändern vermag (Urteil des Bundesgerichts 6B_582/2018 vom 12. Juli 2019).

Diese höchstrichterliche Praxis bedeutet, dass in Berufungsverfahren vermehrt zeitaufwändige Beweisanträge seitens der verschiedenen Parteien (Staatsanwaltschaft, beschuldigte Personen, Privatklägerschaft) gestellt werden, welche von den Präsidien mittels begründeter Instruktionsverfügungen zu behandeln sind. In der Regel müssen einige der begehrten Beweismittel abgenommen werden, was sich vor allem in der zusätzlichen Einvernahme von Zeugen und Auskunftspersonen anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung oder in neuen

Gutachtensaufträgen bis hin zur Durchführung eines Augenscheins oder einer Tatrekonstruktion manifestiert. Der damit verbundene präsidiale Zusatzaufwand in Gestalt der erforderlichen Vorbereitungsarbeiten ist offensichtlich.

f. Veränderte Fallstruktur

Es muss moniert werden, dass sich im Vergleich zur Einführung der StPO per 1. Januar 2011 die materielle Beschaffenheit der Strafverfahren dergestalt strukturell verändert hat, als die sachlich komplexen und aktenmässig voluminösen Fälle erheblich zugenommen haben. Dieser Umstand kann namentlich einerseits an der markanten Zunahme des Aktenumfangs der behandelten Fälle sowie andererseits an der Anzahl von Personen, welche Berufung erhoben haben, abgelesen werden: Erfolgte im Jahr 2011 bei 50 Personen und 2012 bei 57 Personen (Amtsbericht 2011, S. 111; Amtsbericht 2012, S. 106) der Weiterzug des erstinstanzlichen Urteils an die Rechtsmittelinstanz, so waren es in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt 105 bzw. 90 Personen (Amtsbericht 2018, S. 86; Amtsbericht 2019, S. 86), was einer Verdoppelung entspricht.

Ebenso widerspiegelt sich die dargelegte Entwicklung anhand der Anzahl der Sitzungen der Dreier- und Fünferkammer der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts: Wurden in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt 79 Sitzungen bzw. 81 Sitzungen (Amtsbericht 2012 und Amtsbericht 2013, jeweils S. 40) abgehalten, so mussten 2018 und 2019 total 109 Sitzungen bzw. 128 Sitzungen durchgeführt werden (Amtsbericht 2018 und Amtsbericht 2019, jeweils S. 44). Im Weiteren belegen die seit der Inkraftsetzung der StPO massiv gestiegenen Aufwände für die Entschädigungen der amtlichen Verteidigungen, wie sich die Komplexität der Fallstruktur anhand der aufgewendeten Zeitvolumen der involvierten Anwaltschaft in den letzten Jahren entwickelt hat: Wendete die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts in den Jahren 2012 und 2013 CHF 207'000 (2012) bzw. CHF 213'000 (2013) für die Kosten der amtlichen Verteidigungen auf, so sind 2018 und 2019 CHF 299'000 (2018) bzw. CHF 324'000 (2019) für den Verteidigungsaufwand angefallen. Nimmt man den Durchschnitt der Ausgaben von 2012 und 2013 und erweitert ihn um 11% (da per 1. Januar 2014 der Stundenansatz der amtlichen Verteidigungen von CHF 180 auf CHF 200 erhöht wurde), so ergibt sich im Vergleich zum Aufwand im Jahre 2019 eine Steigerung um rund 40%. Mit dieser markanten Erhöhung bei den Anwaltskosten geht eine erhebliche, in Anbetracht der StPO erforderliche Mehrproduktion an Rechtsschriften, Eingaben und Anträgen einher, die innert der vorgegebenen Fristen seitens der Präsidien gelesen, behandelt und schriftlich begründet entschieden werden müssen.

Als sekundär betrachten wir demgegenüber die abstrakten absoluten Fallzahlen, welche jedoch über einen längerfristigen Zeitraum von knapp 10 Jahren ebenfalls nicht nach unten zeigen: So ist die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts im Jahr 2011 mit einem jährlichen Falleingang von 238 gestartet (Amtsbericht 2011, S. 43). Bereits im 2016 wurde mit 323 Falleingängen die 300-er Grenze überschritten (Amtsbericht 2016, S. 44). 2018 und 2019 wurden 388 bzw. 290 Falleingänge registriert (Amtsbericht 2018 und Amtsbericht 2019, jeweils S. 44). Im laufenden Jahr ist ebenfalls wieder ein Falleingang von rund 300 zu erwarten (223 Falleingänge per 30. September 2020, was hochgerechnet per Ende Jahr einen Falleingang von 297 ergibt). Diesbezüglich muss freilich berücksichtigt werden, dass das Strafgericht als Vorinstanz aufgrund der Corona-Situation im Frühling 2020 einen Verhandlungsstopp von 1.5 Monaten verfügen musste, was dazu führt, dass die entsprechenden Berufungsfälle nunmehr zu einem späteren Zeitpunkt bei der Rechtsmittelinstanz eingehen werden.

Wie die Gerichte jedoch bereits im Amtsbericht 2019 ausdrücklich ausgeführt haben, sind diese reinen Fallzahlen kaum aussagekräftig, da sie die konstant zunehmende Komplexität sowie die permanent erhöhten Behandlungsvorgaben der StPO und des Bundesgerichts nicht abzubilden vermögen (Amtsbericht 2019, S. 11).

g. Regelmässiger Eingang ausserordentlich komplexer Fälle

Nach der Bewältigung des äusserst aufwändigen Fallkomplexes "Dojo" sind bereits zwei neue ausserordentliche Wirtschaftsstraffälle eingegangen. Dabei umfasst der eine Fallkomplex ein Aktenvolumen von 106 Bundesordnern mit insgesamt 6 beschuldigten Personen, wobei 5 Rechtsmittel eingelegt worden sind. Der andere Fallkomplex beinhaltet einen Aktenumfang von 140 Bundesordnern mit 1 beschuldigter Person und 5 verfahrensbeteiligten Personen, wobei bisher 2 Rechtsmittel eingelegt worden sind, jedoch möglicherweise weitere Rechtsmittel anschlussweise erhoben werden, da die betreffenden Fristen noch nicht abgelaufen sind. Aufgrund der vorher aufgezeigten Ausstandsproblematik ist je eines der beiden Präsidien in einem dieser Fälle bereits vorbefasst, weshalb bezüglich der Fallzuteilung kein Handlungsspielraum besteht. Es ist davon auszugehen, dass die beiden Präsidien über einen bedeutenden Zeitraum für die Behandlung dieser Verfahren absorbiert sein werden (Instruktion, Aktenstudium, Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung sowie Überprüfung des schriftlich begründeten Urteils). Ohne die mit dieser Vorlage beantragten präsidentialen Pensenerhöhung wäre es schlicht nicht möglich, diese beiden aufwändigen Wirtschaftsstraffälle unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen zu behandeln, ohne mit den anderen Berufungs- und Beschwerdefällen in erheblichen zeitlichen Verzug unter Missachtung der bundesrechtlichen Vorgaben zu geraten.

h. Vermehrter Einsatz von Vizepräsidien?

Abschliessend ist auf das Argument einzugehen, wonach sich die beantragte Pensenerhöhung allenfalls durch den vermehrten Einsatz von Vizepräsidien vermeiden lasse. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Vizepräsidien der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts – wie die übrigen Richterinnen und Richter – ein Nebenamt ausüben und somit zeitlich nur punktuell zur Verfügung stehen. Folglich haben sie auch keinen Arbeitsplatz am Gericht und führen seit jeher keinerlei Instruktionaufgaben durch. Aufgrund dieser Ausgangslage bildet ein höherer Einsatz der Vizepräsidien keine taugliche Alternative zur Erhöhung des präsidentialen Gesamtpensums für einen anhaltenden Zustand, zumal die Vizepräsidien auch nicht innert kürzester Zeit (etwa innert "weniger Stunden") dem Gericht quasi "auf Abruf" zur Verfügung stehen.

Zudem dürfen die ordentlichen Präsidien gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht ohne Weiteres durch Vizepräsidien ersetzt werden. Das Bundesgericht hat – wie bereits erwähnt – in einem die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts betreffenden Fall explizit festgehalten, dass die Auswechslung eines einmal in der Sache befassten Instruktionsrichters nur aus besonderen, im Einzelnen nachzuweisenden objektiven Gründen gestattet ist (Urteil des Bundesgerichts 1B_311/2016 vom 10. Oktober 2016).

Auch die zwischenzeitlich per 1. Juli 2019 erfolgte Aufstockung um 85% auf der Stufe der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber vermochte aus den vorher dargelegten Gründen nicht die erhoffte Entlastung des Gerichtsbetriebs zu bewirken. Weitere interne Massnahmen zur Effizienzsteigerung, wie etwa die vermehrte Anwendung des Zirkularverfahrens oder die Durchführung des schriftlichen Verfahrens in Berufungsfällen (statt der Ansetzung einer mündlichen Parteiverhandlung), wurden geprüft und wo möglich konsequent umgesetzt. Da sie jedoch gesetzlich stark eingeschränkt sind und nur für einfache Fälle taugen, vermögen sie keine spürbare Entlastung des Gerichtsbetriebs, insbesondere auf präsidentialer Ebene, zu bewirken.

i. Bewusster Verzicht auf einen nochmaligen befristeten Antrag

Bereits mit der erwähnten Landratsvorlage 2019/286 vom 23. April 2019 wurde ein Antrag auf befristete Erhöhung des präsidialen Pensums gestellt, dem mit Landratsbeschluss vom 27. Juni 2019 stattgegeben wurde, befristet bis zum 31. Dezember 2020. Unter Hinweis auf die oben ausgeführten Darlegungen, Erhebungen und Analysen, welche belegen, dass der Kanton nunmehr über einen längeren Zeitraum bundesrechtliche Vorgaben als übergeordnetes Recht (Beschleunigungsgebot und Begründungsfristen) in nicht mehr weiter hinnehmbarer Weise verletzt, wird von der Stellung eines erneut befristeten Antrags bewusst abgesehen.

Ein nochmaliges befristetes Begehren hätte faktisch einzig die Konsequenz, dass die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft schon im nächsten Jahr abermals mit einem analogen Antrag auf Weitergeltung der Pensenerhöhung mit identischer Begründung an den Landrat gelangen müssten. In diesem Fall würde sich der Landrat veranlasst sehen, insgesamt nicht weniger als dreimal innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren über das vorstehende Geschäft zu beraten und zu entscheiden. Vor allem aber wäre die Stellung eines befristeten Antrags in keiner Weise seriös und mit unseren Sorgfaltspflichten nicht zu vereinbaren, würde ein solcher doch letztlich eine zeitlich vorübergehende Problematik suggerieren, was indes nicht der Fall ist, wie die vorstehende Landratsvorlage aufzeigt.

2.4. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die Pensenaufstockung hat wiederkehrende Mehrkosten von rund CHF 110'000 pro Jahr zur Folge (vgl. dazu auch die LRV 2019/286).

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die Pensenerhöhung ist im AFP 2021-24 bereits berücksichtigt.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die Pensenerhöhung ist im Stellenplan des Kantonsgerichts bereits berücksichtigt.

3. Anträge und Beschluss

Für die Verabschiedung von Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 lit. c des Gesetzes vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; SGS 170) die Gerichtskonferenz zuständig.

Die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft beantragen dem Landrat, es sei § 2 Abs. 2bis GOD (SGS 170.1) rückwirkend per 1. Januar 2021 wie folgt abzuändern:

*§ 2 Absatz 2bis: Die Abteilung Strafrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von **200%** und insgesamt 6 Richterinnen und Richter.*

Für die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft

Der Kantonsgerichtspräsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber

Landratsbeschluss

Erhöhung des Gesamtpensums der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft von 170% auf 200%

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. § 2 Absatz 2bis des Gerichtsorganisationsdekrets (SGS 170.1) wird wie folgt geändert:
*Die Abteilung Strafrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von **200%** und insgesamt 6 Richterinnen und Richter.*
2. Diese Dekretsänderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: